

## **Zusatzspielordnung Jugend(ZSpOJ) des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV)**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Zusatzspielordnung der Jugend (nachfolgend ZSpOJ genannt) im Ostdeutschen Hockey-Verband (OHV) gilt für alle im OHV zusammengeschlossenen Vereine und alle Vereine im Sinne des § 18 Abs. 2 SpO DHB.
- (2) Die ZSpOJ des OHV ergeht gemäß § 4 der SpO DHB sowie § 4 der Satzung des OHV.
- (3) Soweit in dieser Jugendspielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt die SpO des DHB.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Jugendausschuss des OHV ist für die Ostdeutschen Meisterschaften zuständig. Der Vorstand des OHV kann ihm weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung im April jeden Jahres ist festzulegen, welcher Landesverband welche Endrunde der Ostdeutschen Meisterschaften in der folgenden Hallensaison durchzuführen hat.
- (3) a) Entgegen Abschnitt B, § 4-9, kann der Jugendausschuss die Durchführung und Qualifikationsmodalitäten der Ermittlung des Ostdeutschen Meisters ändern.  
b) Der Jugendausschuss kann versuchsweise weitere Wettkampfklassen einführen.  
c) Die Spielmodalitäten werden vor dem Mannschaftsmeldetermin den Landesverbänden mitgeteilt (bis zum 1. Juni des Jahres).  
d) Nach Meldungseingang erfolgt die Festlegung der Gruppeneinteilungen und der Austragungsorte.
- (4) Für die Durchführung der Endrunde der Ostdeutschen Meisterschaften ist der Jugendwart oder ein von diesem bestimmter Vertreter des Verbandes zuständig, in dessen Verbandsgebiet die Veranstaltung ausgetragen wird. Die Ostdeutschen Meisterschaften werden in der Halle in den Altersklassen MB/KB (Spreepokal), MA/KA, wJB/mJB, wJA/mJA durchgeführt. Die Ostdeutschen Meisterschaften auf dem Feld werden in den Altersklassen MB/KB (Saalepokal) durchgeführt.
- (5) Die Turnierausschüsse der Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend sollen aus drei Mitgliedern bestehen, die spätestens zehn Tage vor einem Turnier benannt werden, und dem Jugendwart des OHV schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder des Turnierausschusses sollten der Jugendwart, in dessen Verbandsgebiet die Veranstaltung ausgetragen wird oder dessen Vertreter, ein qualifizierter Schiedsrichter sowie eine weitere für Entscheidungen sachkundige Person sein. Bei Befangenheit eines Mitgliedes wird vom Turnierausschuss ein Vertreter benannt.

- (6) Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt, soweit nötig, Staffelleiter, Zuständige Ausschüsse und Turnierleitungen.
- (7) Der Jugendausschuss kann einen Kostenausgleich der Teilnehmer an den Ostdeutschen Meisterschaften festlegen.

### **§ 3 Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen, die vom Staffelleiter, vom Zuständigen Ausschuss oder vom Jugendausschuss oder einem Turnierausschuss getroffen wurden, besteht die Möglichkeit des Einspruches beim Schiedsgericht des OHV, solange die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind.

## **B. Ostdeutsche Meisterschaften – Durchführungsbestimmungen**

### **§ 4 Austragungsorte**

- (1) Der Jugendausschuss legt fest, welche Endrunde der Ostdeutschen Meisterschaft zu welchem Termin in welchem Verbandsgebiet stattfindet.
- (2) Erweist sich die Durchführung in einem Verband als unmöglich, so ist der Jugendwart des OHV unverzüglich zu informieren. Nach Rücksprache mit den Landesverbänden wird festgelegt, wer die Ausrichtung übernimmt.

### **§ 5 Teilnehmer**

- (1) Die teilnehmenden Vereine aus den Landesverbänden müssen, sobald sie feststehen, spätestens am Wochenende vor der Endrunde der Ostdeutschen Meisterschaften, durch die Jugendwarte der Landesverbände an den Ausrichter und den Jugendwart des OHV gemeldet werden.
- (2) Insbesondere ist Anhang 2 SpO DHB „Richtlinien für die gegenseitige Unterrichtung“ zu beachten.

### **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Die Startplätze der Endrunde der Ostdeutschen Meisterschaften in den Altersklassen, in denen Deutsche Meisterschaften stattfinden, werden wie folgt verteilt:  
Drei Plätze für Berlin und je ein Platz für die anderen fünf Landesverbände (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern), maximal acht Plätze. Haben Landesverbände einen gemeinsamen Spielbetrieb, können sie Anrechte auf die Startplätze intern regeln. Können Landesverbände Startplätze nicht wahrnehmen, entfallen diese ersatzlos.

- (2) Findet in der Altersklasse WJA oder MJA ein gemeinsamer Spielbetrieb mehrerer Landesverbände statt, kann auf eine Endrunde verzichtet werden. Der Jugendwart OHV legt dies vor Saisonbeginn fest. Ostdeutscher Meister ist dann der Sieger dieser Spielrunde (Regionalliga). Teilnehmer an den Nord-Ost-Deutschen Meisterschaften sind dann die besten drei ersten Mannschaften (Ordnungszahl 1).
- (3) Die Ostdeutschen Meisterschaften der Altersklassen der MB/KB werden ausschließlich in Turnierform organisiert. Dazu dient im Hallenhockey der Spreepokal und im Feldhockey der Saalepokal. Für diese Turniere kann jeder Landesverband in der Halle zwei, auf dem Feld einen Teilnehmer stellen. Die Landesverbände können hierzu für ihren Bereich eigene Qualifikationskriterien festlegen.
- (4) Jeder Verband hat vor Beginn der Hallensaison eine Aufstellung seiner Meldezahlen beim Jugendwart des OHV vorzulegen.
- (5) Ein Verein ist bei den Endrunden der Ostdeutschen Meisterschaften in den Altersklassen, in denen Deutsche Meisterschaften stattfinden, in jeder Altersklasse nur mit einer Mannschaft spielberechtigt.

## **§ 7 Durchführung**

- (1) Die Endrunden der Ostdeutschen Meisterschaften in den Altersklassen, in denen Deutsche Meisterschaften stattfinden, werden an je einem Wochenende (Sonnabend, Sonntag), an je einem Spielort ausgetragen.
- (2) Gespielt wird in 2 Gruppen A und B Jeder gegen Jeden. Anschließend spielen der Erste der Gruppe A gegen den Zweiten der Gruppe B und der Erste der Gruppe B gegen den Zweiten der Gruppe A die Halbfinals. Die Sieger der Halbfinals spielen um den Titel, die Verlierer um Platz 3, die Dritten der Gruppen um Platz 5 und die Vierten der Gruppen um Platz 7.
- (3) Die Gruppeneinteilung und die Spielfolge werden durch den Jugendwart festgelegt. Dabei sollen Berlin/Brandenburg 1 und 4 sowie Berlin/Brandenburg 2 und 3 in einer Gruppe spielen. Die Gruppenspiele sollen am Sonnabend, die weiteren Spiele am Sonntag ausgetragen werden. Der Spielbeginn am Samstag soll nicht vor 11.00 Uhr, am Sonntag zwischen 9.00 und 10.00 Uhr liegen.
- (4) Bei weniger als sechs teilnehmenden Mannschaften wird Jeder gegen Jeden gespielt. Es finden keine weiteren Platzierungsspiele statt.

## **§ 8 Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichteransetzung erfolgt durch die Schiedsrichterobmänner der Verbände, die als Ausrichter bekannt gegeben werden, durch den Schiedsrichterobmann des OHV oder eines von ihm beauftragten Ansetzers.
- (2) Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachterkosten in Jugend-Ligen werden gemäss Abschnitt 7, Ziffer 2 der ZSpO-OHV auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt.

## § 9 Spielberichtsbogen

- (1) Es sind Spielberichtsbögen (Endrundenformulare) des OHV zu verwenden.
- (2) Die Spielberichtsbögen sind unverzüglich an den Jugendwart bzw. Staffelleiter zu senden.

## C. Turnierabrechnung

### § 10 Kostenverteilung

- (1) Die Kosten der Endrunden-Veranstaltung werden unter den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (2) Jede der beteiligten Mannschaften ist verpflichtet, den auf sie entfallenden Kostenanteil gemäß der vom Turnierausschuss erstellten Abrechnung während der Dauer des Turniers in bar zu zahlen.
- (3) Als Kosten gelten die Kosten für Schiedsrichter und Turnierausschuss und die Organisations-, Hallen- und Platzkosten des Ausrichters. Die Kosten für Schiedsrichter und Turnierausschuss werden nach den Bestimmungen des OHV geregelt.
- (4) § 2 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.

### § 11 Abrechnungsbogen

- (1) Der Jugendwart erstellt einen Abrechnungsbogen, dieser enthält die jeweils gültigen Abrechnungssätze.
- (2) Die im Abrechnungsbogen aufgeführten Abrechnungssätze und -richtlinien sind verbindlich für alle Beteiligten.
- (3) Nach Beendigung des Turniers ist der Abrechnungsbogen dem Jugendwart unverzüglich zuzusenden.

### § 12 Strafen

- (1) Strafgebühren werden durch den Jugendwart, den Staffelleiter bzw. den ZA ermittelt und durch den OHV berechnet.
- (2) Bei Endrunden-Turnieren werden Strafgebühren durch den Turnierausschuss sofort erhoben. Die Strafen werden nach den Bestimmungen des OHV geregelt.

## D. Schlussbestimmung

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendspielordnung trat in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung des OHV vom 2. Juni 2007.
- (2) Sie wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **2. April 2016** geändert.